



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

23. April 2009	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 64/Nr. 4
----------------	--	-------------------

### Inhaltsverzeichnis

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Gemeindegebiete**

- **Bekanntmachung der Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Bienenseuchenverordnung**
- **Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2009**

- **Bekanntmachung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Gemeindegebiete**

##### **Verordnung zur Änderung der Gemeindegebiete von Merching, Schmiechen und Steindorf vom 25.03.2009**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund Art. 11 und 12 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-2-1-I) zur Änderung des Gemeindegebietes der Gemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf, Landkreis Aichach-Friedberg, folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Aus der Gemeinde Merching, Gemarkung Merching, wird eine Fläche von 11.465 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Steindorf, Gemarkung Steindorf, eingegliedert.  
Das umzugliedernde Gebiet ist unbebaut und unbewohnt.

##### **§ 2**

Aus der Gemeinde Merching, Gemarkung Brunnen, wird eine Fläche von 1157 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Steindorf, Gemarkung Steindorf, eingegliedert.

Das umzugliedernde Gebiet ist unbewohnt und mit Ausnahme des Flurstücks 3577/2 der Gemeinde Merching, Gemarkung Brunnen, unbebaut.

##### **§ 3**

Aus der Gemeinde Schmiechen, Gemarkung Schmiechen, wird eine Fläche von 1.980 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Steindorf, Gemarkung Steindorf, eingegliedert.  
Das umzugliedernde Gebiet ist unbebaut und unbewohnt.

##### **§ 4**

Aus der Gemeinde Steindorf, Gemarkung Steindorf, wird eine Fläche von 1.662 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Schmiechen, Gemarkung Schmiechen, eingegliedert.  
Das umzugliedernde Gebiet ist unbebaut und unbewohnt.

##### **§ 5**

Aus der Gemeinde Steindorf, Gemarkung Steindorf, wird eine Fläche von 815 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Merching, Gemarkung Merching, eingegliedert.  
Das umzugliedernde Gebiet ist unbebaut und unbewohnt.

## § 6

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

## § 7

Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den Fortführungsnachweisen des Vermessungsamtes Aichach Nr. 842 für die Gemarkung Merching, Nr. 371 für die Gemarkung Schmiechen, Nr. 42 für die Gemarkung Brunnen und Nr. 224 und 225 für die Gemarkung Steindorf. Die Fortführungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Vermessungsamt Aichach auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Aichach, 25.03.2009  
Landratsamt Aichach-Friedberg

Matthias Stegmeir  
Stellvertretender Landrat

---

### **Bekanntmachung, der im Landratsamt Aichach-Friedberg eingegangen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat März 2009**

### **Aufstellung der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat März 2009**

**Aufstellen eines Bürocontainers für Nutzfahrzeughandel und Stellplätze**  
**Bauort:** 86504 Merching, Am Lerchenberg  
**Bauherr:** Apostel Matthias, Hauptstr. 7, 82294 Oberschweinbach

Landratsamt Aichach-Friedberg  
Aichach, 04. 01.2008  
I.A.

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

---

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Bienenseuchenverordnung**

An alle Halter von Bienenvölkern  
im Landkreis Aichach-Friedberg

Bienenseuchen-Verordnung;  
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Varroatose-Bekämpfung

Der Bienenparasit *Varroa destructor* (Varroamilbe) ist auch in Bayern flächendeckend verbreitet. Ein solcher Befall macht eine jährlich wirksame Behandlung aller Bienenvölker zwingend notwendig, da unbehandelte oder unzureichend behandelte Bienenvölker durch den übermäßigen Parasitenbefall zugrunde gehen.

Nach der Bestätigung der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, sowie auf Antrag des Veterinäramtes Aichach ist zum Schutz gegen die Varroatose eine Anordnung auch für den Landkreis Aichach-Friedberg erforderlich, welche die Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroatose im Jahr 2009 regelt, da akuter Behandlungsbedarf besteht.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt daher folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Aichach-Friedberg sind gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung der Varroatose hat grundsätzlich nach Trachtende, also im Sommer nach dem letzten Honigschleudern zu beginnen.
3. Zur Behandlung dürfen nur hierfür zugelassene Mittel verwendet werden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel sind entweder über eine Apotheke, einen Tierarzt oder das staatliche Veterinäramt Aichach-Friedberg zu beziehen.
5. Zum Nachweis über die Anwendung von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln hat der Imker ein „Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln“ zu führen.
6. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können nur für Versuche zur Resistenzzucht erlaubt werden.
7. Die Anordnung ist beschränkt auf das Jahr 2009.
8. Bienenbestände, denen noch keine Registernummer zugeteilt wurde, haben sich beim Veterinäramt des Landratsamtes Aichach-Friedberg umgehend registrieren zu lassen.
9. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

1. Tierhalter, die entgegen § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung die Anwendungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentieren, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 97 Abs. 2 Nr. 31 AMG i. V. m. § 4 Nr. 3 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

2. Tierhalter, die entgegen § 1a der Bienen-seuchenverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstatten, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 1 Bienen-seuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung haben wegen § 80 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
4. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 011 eingesehen werden.

Andrea Waßner  
Regierungsrätin

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt**

Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsschreibens durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrags von Frau Andrea Gramlich und Herrn Karlheinz Gramlich, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Aichach, Werderstraße 20, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1026/73 der Gemarkung Aichach.“

Mit Bescheid vom 07.04.2009 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde- folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1026/73 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **07.04.2009** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zu- grunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 215, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt ( Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die

Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 6152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.  
gez.  
Michael Haas  
Verwaltungsamtsrat

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007 (GVBl. S. 271), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.1.2009 folgende

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.1996 (RABl. S. 163)**

#### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

- 1) Die Verbandssatzung vom 10.12.1996, geändert durch Satzung vom 25.11.2002, wird wie folgt geändert:
  - a) Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:  
Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in

dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

- b) § 1 erhält folgende Fassung:  
Der Zweckverband führt den Namen "**Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg**". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.
- c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Formulierung:  
Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- d) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TierNebG erfolgt.
- e) Die Regelung in § 4 Abs. 3 entfällt ersatzlos; § 4 Abs. 4 wird zu Absatz 3.
- f) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.
- g) § 12 erhält unter Entfall des Satzes 1 Buchst. b) folgende Fassung:  
Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:
- a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes
- b) für den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €
- c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;

d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

- h) § 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.
- (3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.
- i) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Zweckverband erlässt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.
- j) § 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.
- k) § 24 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Aichach, 17. Februar 2009

Christian Knauer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Satzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg**

Die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstentfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm bilden nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007 (GVBl. S. 271) - KommZG -, einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

## 1. Allgemeine Vorschriften

### **Vorbemerkung:**

Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Der Zweckverband führt den Namen

### **"Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg".**

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landkreise  
Aichach-Friedberg  
Augsburg  
Dachau  
Dillingen a. d. Donau  
Fürstfeldbruck  
Landsberg a. Lech  
Neuburg-Schrobenhausen  
Pfaffenhofen a. d. Ilm.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TierNebG erfolgt.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

### **§ 5**

## **Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Zweckverband begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

## 2. Verfassung und Verwaltung

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7 Verbandsversammlung**

In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied einen Sitz und eine Stimme.

### **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beschlußfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

### **§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (3) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.

#### **§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefaßt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) ersehen lassen; sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte können bei offenen Abstimmungen bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben.

#### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf

Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes
- b) für den Abschluß von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €
- c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;
- d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

#### **§ 13 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer seines Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlußfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung nach dem Maß der besonderen Beanspruchung durch Beschluß festgesetzt wird.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Aichach-Friedberg

eingrichtet. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.
- (3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.
- (4) Dem Geschäftsleiter kann durch Beschluß der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### **§ 15 Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO entsprechend Anwendung.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Aichach-Friedberg geführt.

#### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erläßt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.
- (2) Zur Finanzierung des durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (3) Die Verbandsumlage wird zu 25 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres und zu 75 v. H. nach dem in Großvieheinheiten umgerechneten Viehbestand nach dem letzten Stand der Hauptviehzählung berechnet. Einbezogen wird der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen und Schafen, wobei zwei Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind.
- (4) Die Höhe der Verbandsumlage und die Fälligkeit werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der

Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

#### **§ 17 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aichach-Friedberg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

### IV. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

#### **§ 18 Änderung der Verbandssatzung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl.

#### **§ 19 Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes muß mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 20 Abwicklung bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluß der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

#### **§ 21 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern**

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband

nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### V. Schlußvorschriften

### **§ 22**

#### **Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.
- (3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; sie werden nachrichtlich auch im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.
- (2) Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen von Schwaben und Oberbayern hin.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1.1.1997 in Kraft.\*
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 11.1./20.1./8.3./17.3. und 14.4.1993 außer Kraft.

\*betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung

Aichach, 17. Februar 2009  
gez.

Christian Knauer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht/Stadt Aichach

#### **Wasserrecht**

**Gemeinde:**  
**Gemarkung :**  
**Maßnahme:**

**Stadt Aichach**  
**Griesbeckerzell**  
**Ausbau des Kulturgrabens**  
**und Neuerrichtung von 2**  
**Hochwasserrückhaltebecke**  
**n zur Verbesserung des**  
**Hochwasserschutzes in**  
**Griesbeckerzell**

**Antragsteller:**

**Stadt Aichach**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

1. Die Stadt Aichach hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für den Ausbau des Kulturgrabens und für die Neuerrichtung von 2 Hochwasserrückhaltebecken zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Griesbeckerzell beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nrn 13.6.2 und 13.16 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nrn 13.6.2 und 13.16 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.
2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Landschafts- und Freiraumplanungsbüros Brugger, Aichach, vom November 2007 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2009**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, in Verbindung mit Art. 40 und 41 KommZG und Art. 63 der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

### **§1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt  
Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
den Ausgaben mit 530.400 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
den Ausgaben mit 64.800 € ab.

ab.

## §2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## §3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## §4

Der Finanzbedarf wird, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Schulverbandsumlage nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gedeckt.

## §5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 88.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Mering  
Kandler  
Verbandsvorsitzender

1.	Umlagebedarf Verwaltungsumlage:			
	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes			530.400,00 €
	./. Einnahmen des Verwaltungshaushaltes			<u>181.600,00 €</u>
				348.800,00 €
1.2.	Berechnung Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)			
	Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
	<b>Mering</b>	260	1.110,8280	288.815,29
	<b>Ried</b>	54	1.110,8280	59.984,71
	Gesamt	314	1.110,8280	348.800,00
2.	Umlagebedarf Investitionsumlage			
	Ausgaben des Vermögenshaushaltes			64.800,00 €
	./. Einnahmen des Vermögenshaushaltes			<u>64.800,00 €</u>
				0,00 €
2.1	Umlageanteil aus Investitionen (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)			
	Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
	<b>Mering</b>	260	0,0000	0,00
	<b>Ried</b>	54	0,0000	0,00
	Gesamt	314	0,0000	0,00
3.	Gesamtsumme der Umlage			
	Gemeinde	nach Nr. 1.2/€	nach Nr. 2.1/€	Gesamt/€
	<b>Mering</b>	288.815,29	0,00	<b>288.815,29</b>
	<b>Ried</b>	59.984,71	0,00	<b>59.984,71</b>
	Gesamt	348.800,00	0,00	<b>348.800,00</b>